

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FLACHGLAS SCHWEIZ AUSGABE 1. FEBRUAR 2025

1. Allgemeines

1.1.

Sämtlichen Angeboten, Lieferungen und Leistungen von Unternehmen der Flachglas Schweiz [Flachglas (Schweiz AG), Flachglas Wikon AG und Flachglas Thun AG] liegen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder von vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen an diesen vorbehaltlos erbringen. Etwaig bestehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen werden nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.2.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die technischen Hinweise der einzelnen Produkte in unserem Glashandbuch Schweiz in der jeweils neuesten Fassung sowie etwaige Hinweise in den Preislisten.

2. Vertragsinhalte

2.1.

Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht im Angebot ausdrücklich eine Verbindlichkeit bestätigt wird. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung verbindlich. Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden sowie für Leistungsdaten. Für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt der Bestätigung massgeblich. Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Besteller unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an.

2.2.

Bei Änderungen und Stornierungen von Aufträgen gehen bis dahin angefallene Kosten zu Lasten des Bestellers. Fertigungs- und EDV-bedingt können bei allen Produkten bereits 24 Stunden nach Auftragserteilung Kosten anfallen, selbst wenn der von uns angegebene, voraussichtliche Liefertermin erheblich später liegt.

2.3.

Unsere Gläser werden 1 cm zu 1 cm berechnet; alle Zwischendimensionen werden aufgerundet. Das kleinste Berechnungsmass für die verschiedenen Gläser richtet sich nach der gültigen Preisliste. Für Scheiben mit unregelmässiger Form wird die Oberfläche des Rechtecks, aus dem sie geschnitten werden, berechnet. Die Zuschläge ergeben sich aus der gültigen Preisliste.

2.4.

Für allgemein gültige Toleranzen unserer Gläser und für allfällige Bearbeitungen verweisen wir auf unser Glashandbuch Schweiz. Die aktuelle Version finden Sie auf unserer Webseite.

3. Preise

3.1.

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird der in der Auftragsbestätigung in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen, so gelten die aktuellen Preise des Liefertages.

3.2.

Unsere Preise verstehen sich franko Hauptlager des Kunden, verpackt, zuzüglich allfälliger Zuschläge wie zum Beispiel LSVA, Energiezuschlag etc. sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwelche Mehraufwendungen, welche gemäss unserer allgemein gültigen Dienstleistungsliste abgerechnet werden.

3.3.

Allfällig notwendige Hilfskräfte und Hilfsmittel wie zum Beispiel Kran, Gerüste, Podeste, Baulift etc. sind – sofern nicht in unserem Angebot ausdrücklich erwähnt und berechnet – auf Kosten des Bestellers bereitzustellen.

4. Lieferzeit und Lieferverpflichtungen

4.1.

Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

4.2.

Soweit Liefertermine angegeben worden sind, sind diese stets unverbindlich und gelten nur annähernd, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.

4.3.

Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es bei uns, bei Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Massnahmen oder Krieg befreien uns für die Dauer der Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiung ein. Dauern vorgenannte Behinderungen mehr als 3 Monate an, sind die Vertragsparteien unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist sind Schadensersatzansprüche, auch von Dritten, ausgeschlossen.

4.4.

Unbeschadet anderweitiger Rechte können wir uns vom Vertrag lösen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, insbesondere der Besteller nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er seine Zahlungen einstellt.

4.5.

Der Besteller kommt in Annahmeverzug und wird uns gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt oder sonst wie eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

4.6.

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens zehn Arbeitstage nach Mitteilung der Abrufbereitschaft, die Lieferung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Sofern der Besteller nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen – die Ware abrufen, gilt sie nach Ablauf der Frist als abgerufen und geliefert. Der Besteller ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet.

5. Versand, Gefahrenübergang

5.1.

Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, frei Rampe oder frei Bordsteinkante am Ort des Kundenlagers bei Ablad durch Flachglas oder frei Kundenlager ohne Ablad durch Flachglas. Mit oder ohne Ablad durch Flachglas ist abhängig von der Art des von Flachglas eingesetzten Lieferfahrzeuges. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Ablad durch Flachglas.

5.2.

Im Falle eines Abholauftrages geht diese Gefahr nach der Bereitstellung der Ware zur Abholung und der Mitteilung an den Besteller, dass die Bereitstellung erfolgt ist, auf den Besteller über.

5.3.

Bei Lieferung inklusive Glasmontage durch uns, geht diese Gefahr nach erfolgtem Einbau des Elementes auf den Besteller über.

6. Verpackung und Transport

6.1.

Die Verpackungsart wird durch uns bestimmt. Wünscht der Besteller eine abweichende Verpackungsart, übernimmt er die Haftung für Schäden bei Transport und Lagerung. Allfällige Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt.

6.2.

Glastransportgestelle verbleiben in unserem Eigentum. Der Besteller zeigt uns schriftlich an, wann diese Glasgestelle an der Anlieferstelle von uns wieder abgeholt werden können. Es bleibt dann unsere Entscheidung, wann und wie wir die leeren Transportgestelle zurückführen. Die Kosten für die Rückführung ab unserem Anlieferort tragen wir. Wir behalten uns das Recht vor, beschädigte oder verloren gegangene Einheiten in Rechnung zu stellen. Gestelle, deren Abholbereitschaft uns auch 40 Tage nach Anlieferung nicht schriftlich angezeigt worden ist, wird dem Besteller eine Miete von CHF 100.- pro angefangene Kalenderwoche in Rechnung gestellt, bis zum Erreichen des jeweiligen Gestellwertes, welcher je nach Grösse des Gestelles, CHF 800.- bis CHF 3'000.-/Stk. betragen kann. Der Kunde ist verpflichtet, das Leergut für die Abholung am Abholort gut zugänglich zu deponieren. Allfällige Mehrkosten bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.3.

Unsere Verpackungseinheiten sind nur für Glastransportzwecke zu benutzen, nicht aber als Lagerungseinheit oder andere Zwecke. Bei nicht bestimmungsgerechter Verwendung und Behandlung unserer Verpackungseinheiten lehnen wir jegliche Haftung ab.

6.4.

Um einen korrekten und sicheren Ablad sowie die Lagerung der abgeladenen Gestelle gewährleisten zu können, muss am Abladeort eine ebene Fläche mit festem Untergrund seitens Kunde sichergestellt werden (Grösse der Fläche steht im Zusammenhang mit der Anzahl/Menge der abzuladenden Gestelle/Verpackung). Für den Kranablad muss mindestens eine Fläche von 75 m² (7.5 x 10 m) zur Verfügung stehen. Werden diese zwei Punkte nicht erfüllt, kann der Chauffeur den Ablad verweigern. Allfällige Kosten für Rücknahme der Ware, Wartezeit oder anderweitigem Abladeort werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.5.

Abgeladene Gestelle sind auf Baustellen und Lagerplätzen von unseren Kunden vor allfälligen Wettereinflüssen zu schützen und zu sichern (Kippgefahr bei hohem Windaufkommen).

7. Gewährleistung

7.1.

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Offensichtliche und/oder erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Eine Nutzung, Bearbeitung oder Verarbeitung der Ware vor dieser Mängelrüge führt zum Verlust sämtlicher Mängelansprüche. Der Besteller hat uns eine angemessene Frist zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu gewähren.

7.2.

Geringfügige Abweichungen in Farbe, Form, Mass, Gewicht oder Qualität, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen, berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Ebenso wenig begründen Veränderungen des Endprodukts, die auf unvermeidbare Einflüsse der Rohstoffe oder anderer nicht kontrollierbarer Faktoren zurückzuführen sind, Ansprüche des Bestellers, sofern diese den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nicht erheblich mindern.

7.3.

Eine Haftung ist ferner insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Beschädigungen, die nach Lieferung oder Montage der Ware auftreten;
- Nichteinhaltung von Produkt-, Gewährleistungs- oder Gebrauchsanweisungen;
- unsachgemässe Reinigungsmethoden, insbesondere die Verwendung von abrasiven oder kratzenden Gegenständen und Mitteln;
- Änderungen oder Eingriffe an der Ware durch den Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;
- Glasbruch bei ESG-Gläsern infolge von Nickelsulfideinschlüssen. Zur Vermeidung von Schäden empfehlen wir die Verwendung von VSG aus TVG oder ESG mit Heatsoak-Test (ESG-H).

7.4.

Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Ware auszutauschen, nachzubessern, einen Preisnachlass zu gewähren oder die Ware gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen oder die Ersatzlieferung erneut mangelhaft sein, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl eine angemessene Minderung des Kaufpreises vorzunehmen oder den Vertrag rückabzuwickeln. Der Besteller hat uns umfassenden Zugang zum Objekt und eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu gewähren.

7.5.

Im Falle berechtigter und rechtzeitig gerügter Mängel liefern wir kostenlos gleichwertigen Ersatz für die mangelhaften Elemente. Unsere Kostenbeteiligung für Auswechslungs- oder Ausbesserungsarbeiten ist auf maximal CHF 50.-/m² Glasfläche beschränkt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Krane, Gerüste oder sonstige Nebenkosten, sind ausgeschlossen.

7.6.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere für direkte oder indirekte Folgeschäden – einschliesslich entgangenen Gewinns – sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die durch eigenmächtige Ein- oder Umbauten, Notverglasungen, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung entstehen, wird nicht übernommen. Der Besteller stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Insbesondere lehnen wir die Übernahme von Kosten ab, die auf Absprachen des Bestellers mit Dritten beruhen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wurden.

7.7.

Für UV-Verklebungen beträgt die maximale Gewährleistungsfrist 24 Monate. Dies allerdings auch nur, wenn die UV-Verklebung keinen unerlaubten Belastungen wie Feuchtigkeit etc. (siehe Angaben UV-verklebte Gläser auf unserer Webseite) ausgesetzt worden ist.

7.8.

Für Elektroteile beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Liefertag. Wir ersetzen defekte Komponenten kostenlos, übernehmen jedoch keine Wechselkosten. Die Gewährleistung besteht nur bei Einhaltung der vorgesehenen Installations-, Betriebs- und Umweltbedingungen. Sie erlischt bei unsachgemässer Handhabung, Reparatur, Bearbeitung, Lagerung oder der Verwendung von nicht Originalteilen. Wir übernehmen keine Haftung für Produkte und Leistungen Dritter.

8. Sonstige Schadenersatzansprüche

8.1.

Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

8.2.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine zwingende Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Körperschäden, bei der Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es wird wegen Körperschäden oder der Übernahme einer Garantie gehaftet. Die Regelungen in diesem Absatz führen nicht zu einer Änderung der Beweislast zu Lasten des Bestellers.

9. Zahlung

9.1.

Die Berechnung erfolgt am Tage des Versandes bzw. der Abholbereitschaft

9.2.

Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vertraglich vereinbart oder in der Rechnung ausgewiesen wird – innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

9.3.

Mit der Überschreitung des Zahlungszieles und damit dem Eintritt des Verzuges werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem am Tag des Verzugsseintritts gültigen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank SNB berechnet.

9.4.

Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten von Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten werden oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht.

9.5.

Kommt der Besteller in Verzug oder werden nach Geschäftsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (zum Beispiel Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind ausserdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

9.6.

Übersteigt der Auftragswert CHF 20'000.-, verlangen wir folgende Anzahlungen:

- Bei Glaslieferung: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 vor Lieferung, 1/3 nach Lieferung (innert Zahlungsfrist)
- Bei Glaslieferung und Glasmontage: je 1/3 bei Auftragserteilung, vor Glaslieferung und bei Abschluss der Glasmontage (innert Zahlungsfrist)

10. Eigentumsvorbehalt

10.1.

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen und das Betriebsgrundstück zu betreten. Die Rücknahme der von uns gelieferten Ware durch uns ist kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir würden dies ausdrücklich schriftlich erklären.

10.2.

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, uns nicht gehörigen Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der verbundenen Sache, weil die Sache des Bestellers bei der Verbindung als Hauptsache anzusehen ist, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns in vorstehend bezeichnetem Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Besteller unentgeltlich für uns verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

10.3.

Wird die Vorbehaltsware veräussert oder verbaut, das heisst zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Besteller die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, ob sie allein oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen – insbesondere Versicherungsforderungen – werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

10.4.

Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemässen Geschäftsgang weitergegeben werden. Anderweitige Verfügungen – insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen – sind nicht gestattet. Eine Weiterveräusserung hat unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

10.5.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um Vorbehaltsware handelt und weiterhin uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

10.6.

Der Besteller bleibt im Rahmen ordnungsgemässer Geschäftsführung zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder sonstwie in Vermögensverfall gerät. Der Besteller ist nicht berechtigt, hinsichtlich der abgetretenen Forderung ein Kontokorrentverhältnis oder ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Soweit dennoch zwischen dem Besteller und dessen Kunden ein Kontokorrentverhältnis vereinbart worden sein sollte, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Kunden auch auf den vorhandenen Saldo.

10.7.

Der Besteller hat uns auf Verlangen seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben. Wir behalten uns das Recht vor, die Schuldner des Bestellers von der Abtretung zu informieren und die Forderungen selbst einzuziehen. Sobald wir von diesem Recht Gebrauch machen, ist der Besteller verpflichtet, uns sämtliche abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Forderungseinzug erforderlichen Informationen zu erteilen sowie die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferwerkes, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Liefervertrag ist der Sitz des Lieferwerkes, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben das Recht, Klagen gegen Besteller auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

Es gilt ausschliesslich das Recht der Schweiz unter Ausschluss insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CSIG – Wiener UN-Kaufrecht).

12. Vertragsergänzung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder durch eine einzelvertragliche Abrede oder sonstige Ursache ausgeschlossen sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am Nächsten kommt.

Flachglas Schweiz